



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

Mehr Geld für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Der monatliche Gehaltszuschuss im Rahmen der geförderten Weiterbildung in Arztpraxen wird zum 1. Januar um 400 Euro erhöht.

Neue Impfleistungen in der regionalen Impfvereinbarung

Für die RSV-Impfung von älteren Erwachsenen wurden jetzt die Vergütungsdetails geklärt. Der Bezug des Impfstoffes kann über SSB erfolgen. Auch der Schutz vor Dengue-Fieber wurde in die Impfvereinbarung aufgenommen.

„ePA für alle“ 2025: KBV startet Online-Fortbildung für Praxen

Sich über die elektronische Patientenakte informieren und gleichzeitig Fortbildungspunkte sammeln – das können Ärzte und Psychotherapeuten ab sofort im Fortbildungsportal der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

COVID-19-Impfung: Aktualisierte Dokumente für Aufklärung, Anamnese und Einwilligung

RKI und Deutsches Grünes Kreuz haben die Merkblätter zur COVID-19-Impfung an die neuen Impfstoffe angepasst.

KVNO-Vertreterversammlung am 22. November

Das nächste Treffen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der niedergelassenen Ärzte- und Psychotherapeuten in Nordrhein kann via Livestream mitverfolgt werden.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.



Mehr Geld für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Der monatliche Gehaltszuschuss im Rahmen der geförderten Weiterbildung in Arztpraxen wird zum 1. Januar um 400 Euro erhöht. Er steigt von aktuell 5.400 auf 5.800 Euro je Vollzeitstelle, für ÄiW in Teilzeit entsprechend anteilig.

Der Betrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung und wurde vor Kurzem von KBV, GKV-Spitzenverband und Deutscher Krankenhausgesellschaft in der Änderungsvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung angehoben. Die Höhe der Förderzuschüsse wird in der Regel alle zwei Jahre überprüft und mit Bezug auf den Tarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angepasst.

Zuschuss wird an Praxisinhaber ausgezahlt

Die Weiterbildung im ambulanten Bereich wird jeweils hälftig von den gesetzlichen Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen finanziert. Ausgezahlt wird die Förderung als Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an die Praxisinhaber.

Wir werden alle Praxen in Nordrhein, die ÄiW beschäftigen, in Kürze mit einem gesonderten Schreiben nochmals ausführlich über die Anhebung der Vergütung informieren.

Neue Impfleistungen in der regionalen Impfvereinbarung

Die KV Nordrhein hat sich mit den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden auf eine Vergütung neuer Impfleistungen geeinigt. Sie betreffen die Impfung gegen Respiratorische Synzytial-Viren (RSV) für Erwachsene ab 75 Jahren (Standardimpfung). Personen mit schweren Grunderkrankungen sowie Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner können sich bereits ab einem Alter von 60 Jahren impfen lassen (Indikationsimpfung). Die zweite Impfleistung betrifft den Schutz vor Dengue-Fieber.

Mit Aufnahme in die regionale Impfvereinbarung ist nun auch der Bezug über den Sprechstundenbedarf (SSB) möglich. Bisher konnten die Impfstoffe in Nordrhein nur privat liquidiert und verordnet werden. Den Versicherten wurden die Kosten im Nachgang von den Krankenkassen erstattet.

Die Vergütungen werden zum 1. Januar 2025 um den für 2025 gültigen Orientierungspunktswert (OW) angehoben.



Impfung	(Symbolnummer) erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Vergütung
Respiratorische Synzytial-Viren (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 75 Jahren	89137	-	9,95 €
Respiratorische Synzytial-Viren - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89138	-	9,95 €
Dengue	89136V	89136W	8,63 €
Pauschaler Vergütungsaufschlag für die Einfachimpfung: Dengue bei beruflich bedingter Reiseindikation	89080	-	3,31 €

„ePA für alle“ 2025: KBV startet Online-Fortbildung für Praxen

Welche Rolle spielt die elektronische Patientenakte (ePA) künftig in der Patientenversorgung? Welche Aufgaben und Pflichten sind damit verbunden und welche nicht? Wann sollten Ärzte und Psychotherapeuten Einsicht in die ePA nehmen? Wie sieht es mit der Haftung aus und wie funktioniert die ePA technisch? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt es in der neuen KBV-Onlinefortbildung.

Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven

In einem Lernvideo stellen drei Experten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die ePA aus medizinischer, rechtlicher und technologischer Perspektive vor. Dr. Philipp Stachwitz, Anästhesist und Schmerztherapeut sowie Leiter des Stabsbereichs Digitalisierung, erläutert die Ziele der „ePA für alle“. Er erklärt, wie sie die Anamnese, Befunderhebung und Behandlung unterstützen kann.

Eine Bewertung der ePA aus rechtlicher Sicht nimmt Dr. Christoph Weinrich, Leiter des Stabsbereichs Recht in der KBV, vor. Beispielsweise erläutert er den Unterschied zwischen Behandlungsdokumentation (arztgeführt) und ePA (versichertengeführt) und zeigt auf, welche Dokumente gesetzlich verpflichtend in der ePA zu speichern sind. Das sind zum Start unter anderem Laborbefunde, Befunddaten und -berichte sowie elektronische Arztbriefe. Zudem greift der Jurist die häufig gestellte Frage auf, ob Ärzte und Psychotherapeuten verpflichtet sind, Informationen in der ePA einzusehen und zu berücksichtigen.



Von der technischen Nutzung der ePA handelt der dritte Teil der Fortbildung mit Bernd Greve, Dezernent für Digitalisierung und IT. Der Informatiker zeigt auf, wie Praxen über ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) auf die ePA zugreifen. Er geht auf die Anforderungen ein, die Hersteller von der KBV erhalten haben, um eine praxis-taugliche Umsetzung zu ermöglichen. Anhand von Abbildungen lernen Sie, wie die ePA im PVS dargestellt wird und wie Sie darin gespeicherte Dokumente anzeigen, filtern, suchen, herunterladen oder löschen können.

Fortbildung mit sechs CME-Punkten

Die ePA-Fortbildung steht im KBV-Fortbildungsportal zur Verfügung. Sie kann flexibel zu jeder Zeit gestartet werden. Die wesentlichen Inhalte des rund 80-minütigen Lernvideos können darüber hinaus als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Fortbildung gilt als bestanden, wenn mindestens sieben von insgesamt zehn Multiple-Choice-Fragen korrekt beantwortet wurden. Sie ist von der Ärztekammer Berlin mit sechs CME-Punkten zertifiziert worden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

So können Sie an der ePA-Fortbildung teilnehmen

Für die Teilnahme an der ePA-Fortbildung muss der Praxiscomputer an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein. Interessierte KVNO-Mitglieder, die noch nicht am Fortbildungsportal der KBV angemeldet sind, benötigen folgende Voraussetzungen:

- Einen Zugang zum Safenet (SNK – Sicheres Netz der KVen)
- Einen Account für die Anmeldung am KVNO-Portal

Einen Account für unser Portal können sich Mitglieder über die Registrierung anlegen. Für den Zugang zu Safenet muss die entsprechende Einstellung beim jeweiligen Systemhaus angefragt werden. Bei den meisten PVS ist die Einstellung aber bereits standardmäßig aktiviert.

Das Lernvideo ist nicht nur im Fortbildungsportal verfügbar, sondern auch auf der **ePA-Themenseite** der KBV.

Neben der Online-Fortbildung stellt die KBV auf ihrer Themenseite viele weitere Informationsmaterialien für Praxen zur Verfügung. Zum Beispiel eine Info-Serie zur ePA, die alle zwei Wochen um einen weiteren Aspekt ergänzt wird. Ende des Jahres ist unter anderem ein Serviceheft in der Reihe PraxisWissen geplant. Es wird alles Wissenswerte zur ePA bündeln.

Aushang fürs Wartezimmer

Ärzte und Psychotherapeuten sind u. a. verpflichtet, ihre Patienten darüber zu informieren, welche Dokumente aus der aktuellen Behandlung sie in die ePA einstellen, und dass sie einen Anspruch auf weitere Daten haben. Dies kann mündlich oder per Aushang erfolgen. Für einen solchen Aushang hat die KBV eine Vorlage erstellt, die Praxen in A3 oder A4 ausdrucken können.



Praxis-Aushang: Patienten-Info zur ePA



ePA-Themenseite der KBV





COVID-19-Impfung: Aktualisierte Dokumente für Aufklärung, Anamnese und Einwilligung

Das Deutsche Grüne Kreuz (DGK) hat in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut (RKI) das Aufklärungsmerkblatt und den Anamnese- und Einwilligungsbogen für die COVID-19-Impfungen mit variantenangepasstem mRNA-Impfstoff aktualisiert. Es ist geplant, auch die Übersetzungen entsprechend anzupassen. Das Aufklärungsmerkblatt kann dabei unterstützen, den ärztlichen Aufklärungspflichten vor einer Schutzimpfung nachzukommen. Sie sind in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geregelt. Eine Ausfüllpflicht für den Anamnese- und Einwilligungsbogen gibt es nicht mehr. Verpflichtend ist jedoch die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder alternativ die Ausstellung einer Impfbescheinigung nach § 22 Infektionsschutzgesetz.



Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff



Anamnese- und Einwilligungsbogen zur Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff



KVNO-Vertreterversammlung am 22. November

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein kommen am Freitag, 22. November 2024, zu ihrer letzten regulären Versammlung in diesem Jahr im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf zusammen. Der Vorstand der KVNO wird in seinem Bericht die aktuellen berufspolitischen Themen einordnen und über aktuelle Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte der KVNO informieren. Außerdem stehen Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und die Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen auf der Tagesordnung.

Die Vertreterversammlung beginnt um 15 Uhr und ist öffentlich. Sie wird als Livestream übertragen. Erreichbar ist der Livestream ab Versammlungsbeginn unter diesem Link:

Livestream der Vertreterversammlung



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>